

1. Auflage

Stand Dezember 2017

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die MAV wurde darüber informiert, dass mit dir Gespräche wegen einer Versetzung stattfinden

oder

die MAV wurde über den Personalmaßnahmebogen an deiner Personalmaßnahme "Versetzung" beteiligt.

Wir fassen in diesem Sonderinfo Informationen zusammen, die für dich im Zusammenhang mit einer Versetzung interessant sein könnten.

Zu beachten ist, dass nicht jede Information für jede Situation passt. Prüfe also bitte – gegebenenfalls im Gespräch mit einem MAV-Mitglied – welche Informationen für dich zutreffend sind.

Direktionsrecht des Dienstgebers

Nach Gewerbeordnung §106 kann der Dienstgeber Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen bestimmen. Das bedeutet, du hast einen Arbeitsvertrag mit dem Erzbistums Hamburg, der Dienstgeber kann dir einen Arbeitsort und eine bestimmte Arbeit zuweisen.

Ausnahmen:

- Ist ein bestimmter Arbeitsort in deinem Arbeitsvertrag vereinbart, ist eine Versetzung an einen anderen Ort nicht ohne weiteres möglich.
- Die zugewiesene Arbeit muss deinem Arbeitsvertrag und der dort vereinbarten Eingruppierung entsprechen. Das bedeutet z.B.
 - ◊ Einer Gemeindereferentin könnte nicht die Arbeit einer Pfarrsekretärin zugewiesen werden.
 - ◊ Einer Jugendarbeiterin (im Arbeitsvertrag steht möglicherweise "wird eingestellt als Dekanatsjugendreferentin") kann nicht eine andere Arbeit in der Pfarrei oder in der Kurie zugewiesen werden. Möglich ist natürlich, dass du dich damit einverstanden erklärst, eine andere – nicht vertragsgemäße

Inhalt:

Direktionsrecht des Dienstgebers	1
Versetzungsgespräch mit dem Personalreferat	2
Die Versetzung steht an	2
Versetzung—die Arbeit der MAV	3
Dein neuer Arbeitsplatz	3
Umzug	4
Trennungsgeld	4
Mietzuschuss	4
Offene Stellen	4
Private Fahrten—Dienstfahrten	
Erste Tätigkeitsstätte	5
Hast du noch Fragen?	5



Aufgabe – zu übernehmen oder gegebenenfalls ein neuer Arbeitsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen wird.

Vgl. DVO § 4 (3): Von einer Versetzung soll Abstand genommen werden, wenn sie der MitarbeiterIn aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist (z.B. mit Rücksicht auf seine Familie).

Versetzungsgespräch mit dem Personalreferat

Muss ich mich auf Stellen bewerben?

- Grundsätzlich gehört dies nicht zu deinen vertraglichen Pflichten. Du kannst also abwarten, bis der Dienstgeber dir eine neue Arbeit zuweist.
- Trotzdem kann es sehr sinnvoll sein, sich eigenständig nach interessanten Stellen umzusehen, dadurch besteht eine höhere Chance, dass du auf eine Stelle versetzt wirst, die gut zu dir passt.

Anregungen für das Gespräch mit dem Dienstgeber:

- Welche Fort- oder Weiterbildung benötige ich für die neue Aufgabe?
- Wird die Fort- oder Weiterbildung vom Dienstgeber angewiesen, zahlt der Dienstgeber die Kosten.
- Beantragst du die Fort- oder Weiterbildung, so beteiligt der Dienstgeber dich teilweise an den Kosten.
- vgl. Homepage der MAV/ABC/Fortbildung/Informationen der MAV
- Wo wird der neue Dienstsitz sein?
- Besonders in räumlich großen Pfarreien kann es vor einem Umzug wichtig sein zu wissen, wo sich der neue Dienstsitz (Arbeitsplatz) befindet.
- Die MAV hat mit dem Dienstgeber vereinbart, dass MitarbeiterInnen bereits im Versetzungsgespräch mitgeteilt wird, wo der neue Dienstsitz sein wird.



- Wie bin ich auf der neuen Stelle eingruppiert? (Zusagen zur Eingruppierung sind rechtlich nur bindend, wenn sie dir schriftlich gegeben werden.)
 - ◊ Dein Besitzstand bezieht sich nur auf die im Arbeitsvertrag vereinbarte Eingruppierung. Aus einer für eine bestimmte Zeit gezahlten höheren Vergütung lässt sich nicht das Recht auf eine dauerhaft höhere Eingruppierung schließen. Also...
 - * GemeindereferentInnen E 10 (E11 soweit in Zusatzvertrag vereinbart)
 - * JugendarbeiterInnen E 10
 - * PastoralreferentInnen E 13 (alte Verträge E14)

- Eine Versetzung könnte also im Einzelfall eine niedrigere als die bisherige Eingruppierung zur Folge haben.
- Willst du eine höhere Eingruppierung dauerhaft behalten, müsstest du gegebenenfalls mit dem Dienstgeber über eine Vertragsänderung verhandeln.
- Hast du bei der neuen Aufgabe Residenzpflicht (gilt nur für GemeindereferentInnen und PastoralreferentInnen)? Wirst du ggf. von der Residenzpflicht befreit?
- Welche (finanziellen) Folgen hätte möglicherweise dein Umzug in ein anderes Bundesland. Beispiel:
 - ◊ Kitaplätze in Hamburg sind kostenlos, jedoch nicht in Schleswig-Holstein.
 - ◊ In bestimmten Gegenden des Erzbistums ist das Wohnen relativ teuer.
- Steht am neuen Dienstsitz ein angemessenes Arbeitszimmer zur Verfügung?
- Gibt es in der neuen Stelle vorgegebene Arbeitszeiten (viel Wochenendarbeit, viele Abendtermine)? Sind die Arbeitszeiten mit deiner persönlichen (Familien)-Situation vereinbar?
- Wird an der neuen Stelle erwartet, dass du einen privaten PKW für Dienstfahrten zur Verfügung stellst? Bist du dazu bereit? Eine arbeitsvertragliche Pflicht, ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.
- Hast du ein gesundheitliches Handicap oder bist du schwerbehindert? Es kann sinnvoll sein, dies im Gespräch mit dem Personalreferat anzugeben.
- Erhältst du vom im Gespräch bestimmte Zusagen, sind diese laut Arbeitsvertrag nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für Zusagen deinerseits.
- Was ist ein passender Versetzungstermin?

Die Versetzung steht an

Versetzungen werden innerhalb des Generalvikariates und bei der Beteiligung der MAV mit einem Personalbogen bearbeitet.

Personalmaßnahme Pastoraler Dienst	
Gemeindereferent/-in	
Art der Maßnahme Versetzung (§35) zum Termin:	
Daten zur Person Name: Vorname: geboren am Wohnort: Familienstand (Anzahl Kinder:) Ausbildung: bisherige Tätigkeit: Besonderheiten:	
Art des Dienstverhältnisses 	

Die MAV hat mit dem Dienstgeber vereinbart, dass den Kolleginnen dieser Personalmaßnahmebogen ebenfalls zugesandt wird. Denn auf diesem Bogen stehen für dich wichtige Informationen, die du unter Umständen nur hier frühzeitig erfährst:

- Bei mehreren Stellen: Wie ist der Stundenumfang der jeweiligen Stellen?
- Gibt es für eine Stelle eine Befristung?
- Wo ist dein Dienstsitz?
- Besteht für dich Residenzpflicht? Bist du von der Residenzpflicht dispensiert?
- Bekommst du gegebenenfalls Umzugskosten?
 - In welche Entgeltgruppe sollst du eingruppiert werden?
 - Wer ist dein Dienstvorgesetzter?



Versetzung—die Arbeit der MAV

- Bei der Versetzung einer KollegIn ist die MAV vom Dienstgeber durch "Anhörung und Mitberatung" zu beteiligen. Wenn die MAV Bedenken wegen der Versetzung hat, so teilt sie dies dem Dienstgeber mit (Einwendungen). Gegebenenfalls erfolgt danach ein Einigungsgespräch zwischen dem Dienstgeber und der MAV. Am Ende entscheidet der Dienstgeber alleine.
- In der Regel erhebt die MAV keine Einwendungen, weil sie davon ausgehen kann, dass die geplante Versetzung vorher mit der betroffenen KollegIn besprochen/geklärt wurde. Wenn es bei deinen Gesprächen mit dem Dienstgeber Schwierigkeiten gibt oder es aus deiner Sicht Argumente gibt, die gegen eine Versetzung sprechen, solltest du dich mit der MAV in Verbindung setzen.
- Bei der Versetzung wird auch die Eingruppierung überprüft. Das Ergebnis des Dienstgebers hat die MAV zu überprüfen (Richtigkeitskontrolle). Kommt die MAV bei der Frage der Eingruppierung zu einem anderen Ergebnis, stimmt sie der Eingruppierung nicht zu. Der Dienstgeber lädt zu einem Einigungsgespräch ein. Kommen hier Dienstgeber und MAV nicht zu einer Einigung,



kann der Dienstgeber die Zustimmung der MAV durch das kirchliche Arbeitsgericht ersetzen lassen, gegebenenfalls entscheidet dann das kirchliche Arbeitsgericht auch, dass die Einschätzung der MAV stimmte.

- Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung von Versetzungen entstehen in der Regel nicht durch die MAV, denn diese hat nur eine Woche Zeit, um zur Versetzung Einwendungen zu erheben oder ihre Zustimmung zur Eingruppierung zu verweigern.

Dein neuer Arbeitsplatz

Möglicherweise triffst du an deinem ersten Arbeitstag auf einen ungenügend ausgestatteten Arbeitsplatz. Hier einige Anregungen:

- Die Anforderungen an deinen Arbeitsplatz wurden für pastorale MitarbeiterInnen in den Pastoralen Räumen/Pfarreien durch den Generalvikar in der "Regelung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von hauptberuflichen MitarbeiterInnen im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg" festgelegt. In der Regel ist davon auszugehen; dass jeder pastoralen MitarbeiterIn ein eigenes Arbeitszimmer zugewiesen wird. Ein Arbeitszimmer, das mit einer anderen Person geteilt wird, kann nur im Ausnahmefall sinnvoll sein.
siehe [MAV-Homepage ABC/Arbeitsmittel/Regelungen des Dienstgebers](#)
- Die Anforderungen an einen Büroarbeitsplatz aus Sicht der Berufsgenossenschaft findest du in einer Broschüre auf der [Homepage der MAV/Arbeitsmittel/andere Informationen](#)
- Der Dienstgeber bezuschusst den Erwerb einer Bildschirmarbeitsplatzbrille. Siehe auch Homepage der MAV/ABC/Computerbrille.

**Aristoteles:
Freude an der Arbeit lässt das Werk
trefflich
geraten.**



Wird dir ein unzulänglicher Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, so hast du folgende Möglichkeiten:

- Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten
- Gespräch mit dem Personalreferat
- Gespräch mit der MAV.

Umzug

Ziehst du aufgrund der Versetzung um, so hast du einen Anspruch auf Umzugskosten, soweit

- dein zukünftiger Dienstsitz mehr als 30 Kilometer von deiner jetzigen Wohnung entfernt liegt und
- du deiner Residenzpflicht nachkommst

Willst du die Umzugskostenerstattung in Anspruch nehmen, so musst du zu allererst vorher einen Antrag stellen. Du musst dann nicht sofort umziehen, sondern kannst damit bis zu 5 Jahre warten.

Folgende Kostenerstattung kannst du z.B. beantragen:

- Kosten der Wohnungssuche
- Maklerkosten (auch bei Immobilienkauf)
- Kosten des Umzugsunternehmens
- Gezahlte Doppelmieten
- Sonstige Kosten (Pauschalbetrag)

Mehr Informationen findest du auf der Homepage der MAV/ABC/Umzug/

Bei einem dienstlich begründeten Umzug erhältst du nach DVO §29 (1) c. einen Tag dienstfrei.



Das ist nicht
viel Zeit!

Trennungsgeld

Nach einer Versetzung gibt es für dich möglicherweise gute Gründe nicht umzuziehen, sondern auch eine weitere Anreise zu deinem neuen Dienstort in Kauf zu nehmen.



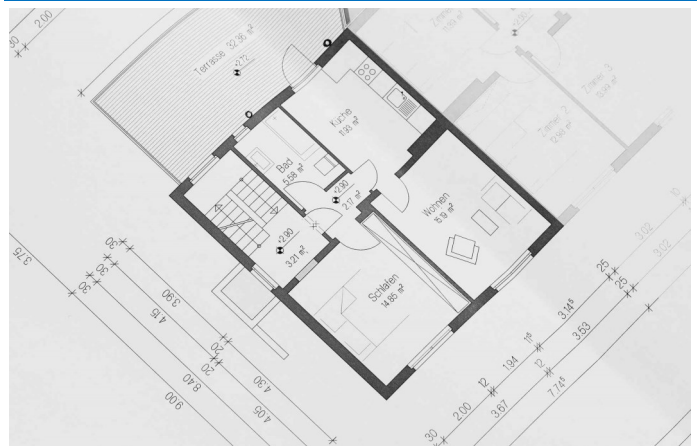
In diesem Fall gibt es verschiedenen Möglichkeiten Trennungsgeld zu beziehen:

- Für die Fahrten zwischen Wohnung und neuem Dienstsitz werden dir teilweise die Fahrtkosten erstattet, soweit der neue Dienstsitz mehr als 30 km von deiner Wohnung entfernt ist.
- Trennungsgeld und Reisebeihilfe für Familienheimfahrten In dem Fall, in dem deine Familie am alten Wohnort bleibt und du am neuen Dienstort eine Wohnung beziehtst.
- Trennungsgeld, für den Fall, dass am neuen Dienstort eine Wohnung nicht zu finden ist.

Siehe auch MAV-Homepage/ABC/Trennungsgeld

Trennungsgeld muss innerhalb eines Jahres beantragt werden.

Mietzuschuss



Für KollegInnen, die residenzpflichtig sind und ihrer Residenzpflicht nachkommen, gibt es die Möglichkeit beim Dienstgeber einen Mietzuschuss zu beantragen, wenn die Kaltmiete mehr als 5,11 € pro Quadratmeter (bei GemeindereferentInnen) bzw. 6,14 € (bei PastoralreferentInnen) beträgt.

Siehe auch MAV-Homepage/ABC/Mietzuschuss

Offene Stellen

Alle offenen Stellen für pastorale MitarbeiterInnen findest du in der Stellenbörse auf der Homepage des Erzbistums: <https://erzbistum-hamburg.portal.fidelis-hr.de/portal/WebForm.aspx>

So war es der MAV zumindest zugesagt, aber bei Redaktionsschluss noch nicht umgesetzt.

Private Fahrten—Dienstfahrten— erste Tätigkeitsstätte

Der auf dem Personalbogen angegebenen Dienstort stellt auch deine erste Tätigkeitsstätte dar. Die erste Tätigkeitsstätte ist der Ort, zu dem du steuerlich deine Fahrten zum Arbeitsplatz geltend machen kannst.

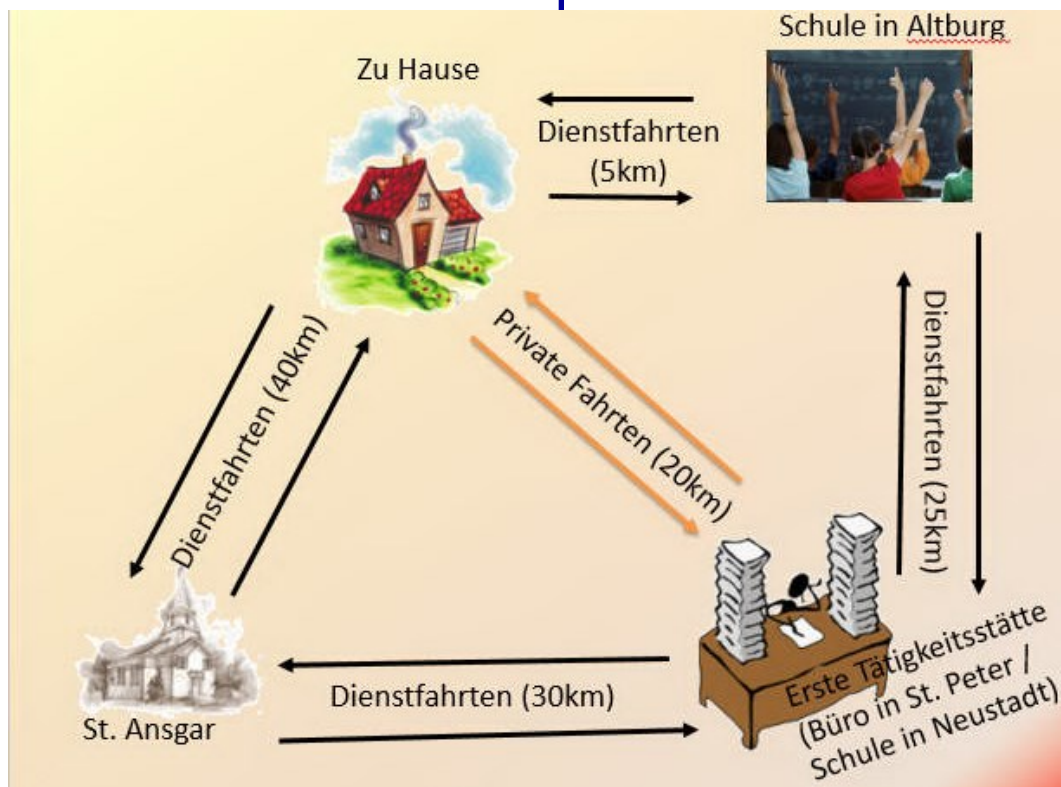
Fahrten zwischen dem Dienstort und der Wohnung sind private Fahrten. Alle anderen dienstlich begründeten Fahrten mit deinem privaten PKW kannst du als Dienstfahrten abrechnen (siehe Schaubild unten).

Wird von dir erwartet, dass du deinen privaten PKW für Dienstfahrten an deinem Dienstort bereithältst, so dürfte es selbstverständlich sein, dass dir an deiner



Dienststelle auch ein entsprechender Stellplatz kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Für KollegInnen im Großraum Hamburg gibt es die Möglichkeit über das Erzbistum für den öffentlichen Nahverkehr eine Profi-Card zu erwerben.



Hast du noch Fragen?

Dann wende dich gerne an ein MAV-Mitglied!